

# Allgemeine Überlassungsbedingungen

## für Räume der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen – Wöschbach

**Räume der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen - Wöschbach stehen vorrangig der Kirchengemeinde und der Durchführung von Gruppenarbeit zur Verfügung.  
Nicht genutzte Räume können zu nachstehenden Bedingungen überlassen werden:**

### § 1 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Berghausen - Wöschbach, vertreten durch den/die Beauftragte/n, ist Eigentümerin des evangelischen Gemeindehauses in Berghausen und der Kapelle in Wöschbach.
- (2) Die Überlassung von Räumen bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages mit festgelegter Nutzungsart.  
Der unterschriebene Nutzungsvertrag muss spätestens drei Wochen vor dem Nutzungstermin unterschrieben vorliegen. Ansonsten behält sich die Eigentümerin eine andere Nutzung vor.
- (3) Der Unterzeichner des Nutzungsvertrages gilt als Nutzer. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Nutzungsvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für das Pfarramt unverbindlich.

### § 2 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Nutzer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem Rücktritt 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung kann eine Entschädigung von 25 % des Nutzungsanteils für die vereinbarte Nutzungsdauer erhoben werden, bei 3 Wochen 50 %. Jegliche Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Räume für die vorgesehene Überlassungsdauer anderweitig genutzt werden.
- (2) Der Eigentümerin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist sie dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Dieser Aufwand ist nachzuweisen.
- (3) Gründe, welche die Eigentümerin berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, sind gegeben, wenn außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Übergabe, Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Übergabe an den Nutzer erfolgt durch den Beauftragten der Eigentümerin.
- (2) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Eigentümerin anzeigt.
- (3) Die Endabnahme des Gemeindezentrums Berghausen erfolgt bei einer Nutzung am Samstag am Sonntag zwischen 11.00 und 12.00 Uhr, bei einer Nutzung am Sonntag am Montagmorgen um 8.00 Uhr.

Die Endabnahme der Kapelle Wöschbach erfolgt nach vorheriger Absprache.

#### § 4 **Besondere Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen (z.B. Anmeldung öffentlicher Musiknutzung bei der GEMA!)
- (2) Die in der Kostenübersicht angegebenen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Nur die für die Nutzung angefragten Räume dürfen benutzt werden.
- (4) Pflichten während der Nutzung regelt die Hausordnung.
- (5) Ruhestörung: da unser Gemeindehaus, sowie die Kapelle inmitten eines Wohngebietes liegt, bitten wir um unbedingte Einhaltung der Zimmerlautstärke ab 22.00 Uhr! Auch im Gemeindehaushof und vor dem Gemeindehaus und der Kapelle.

#### § 5 **Programm und Ablauf bei Veranstaltungen**

Wenn die Eigentümerin zu der Auffassung gelangt, dass durch die Veranstaltung gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes oder gegen Sittengesetze verstoßen werden könnte, kann sie kurzfristig vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche geltend gemacht werden können.

#### § 6 **Reinigung / Müll**

- (1) Die benutzten Räume **incl. Toiletten, Treppenhaus und Küche** sind besenrein zu verlassen. Die Endreinigung der Räume wird von der Eigentümerin durchgeführt.
- (2) Anfallender Müll bzw. Leergut sind vom Nutzer mitzunehmen und zu entsorgen.

#### § 7 **Rauchverbot**

Das Rauchen ist innerhalb des Hauses generell **nicht** gestattet.

#### § 8 **Benutzungsentgelt**

- (1) Der Nutzer hat für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Kostenübersicht.
- (2) Es ist eine Kautions in Höhe von 250 € zu entrichten. Diese wird im Voraus erhoben und wird nach der Nutzung mit dem Nutzungsentgelt verrechnet.
- (3) Die Gebühren sind in der Woche nach der Nutzung im Pfarramt bar zu bezahlen oder auf unser Konto bei der Sparkasse Karlsruhe-Ettingen zu überweisen. (IBAN: DE71 6605 0101 0021 3016 43)

#### § 9 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet der Eigentümerin gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Nutzungssache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an seiner Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten.
- (2) Die vom Nutzer an der Nutzungssache zu vertretenden Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten anzuzeigen und werden von der Eigentümerin auf Kosten des Nutzers behoben.
- (3) Bei Schlüsselverlust entstehen Kosten für die Ersatzbeschaffung (Schließenanlage!). Es haftet der Nutzer!
- (4) Für sämtliche eingebrachten Gegenstände übernimmt die Eigentümerin keine Verantwortung.